

99089165010000, 99089165010000

Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse wegen Geldwäsche beantragen

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121380353/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089165010000, 99089165010000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse wegen Geldwäsche beantragen
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse wegen Geldwäsche beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Dokumentation, Geldwäsche, Verpflichtung, Risikoanalyse, Aufzeichnung, Befreiung, Geldwäschegesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_5.html
Teaser	Auf Antrag kann die zuständige Stelle Verpflichtete unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, die Risikoanalyse zu dokumentieren, befreien.
Volltext	<p>Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben Sie für die von Ihnen betriebenen Geschäfte, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und in einer Risikoanalyse ordnungsgemäß zu dokumentieren.</p> <p>Sie können sich unter den Voraussetzungen, dass in Ihrem Geschäftsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestehende konkrete Risiken klar erkennbar sind und 1. die Risiken verstanden werden, <p>von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse auf Antrag befreien lassen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse nicht von der</p>

Modul

Sachverhalt

Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse befreit. Die Befreiung kann nur für die Dokumentation erfolgen.

Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen Sie weiterhin kontinuierlich ermitteln und bewerten und durch geeignete interne Sicherungsmaßnahmen vorbeugen. Lediglich von der regelmäßigen Dokumentationspflicht können Sie befreit werden.

Zu 1. Eine klare Erkennbarkeit der bestehenden konkreten Risiken kann z.B. dann vorliegen, wenn zu Ihren Geschäften:

- keine komplexen Geschäftstätigkeiten gehören,
- die von Ihnen durchgeführten Transaktionen einen überschaubaren Umfang aufweisen,
- Ihre Kundenstruktur homogen ist und
- keine sonstigen risikoerhöhenden Umstände vorliegen.

Zu 2. Von einem hinreichenden Verständnis der konkreten Risiken kann dann ausgegangen werden, wenn sich die von Ihnen getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Unterweisungen des eingesetzten Personals und Sicherheitsüberprüfungen) als dem Risiko angemessen darstellen.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse

Der Antrag muss nachvollziehbar und begründet darlegen, dass die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Ihrem Unternehmensbereich überschaubar und klar

Modul

Sachverhalt

erkennbar sind.

Nachweise über Antragsberechtigung

- Nachweis über die Bestellung als Geldwäschebeauftragter oder
- Vertrag über die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen oder
- Nachweise, dass die antragsstellende Person Mitglied der Führungsebene des Unternehmens ist (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag, Organigramm)

[aktuelle Risikoanalyse](https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/geldwaesche/merkblatt_risiko_management.pdf)

- Eine nachvollziehbare Darstellung der getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der ermittelten und bewerteten konkreten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Ihrem Unternehmensbereich.

[ggf. aktueller Auszug aus dem Handelsregister](https://www.handelsregister.de/rp_wel/welcome.do;jsessionid=2A22D37A1C112D6FB89E72AAA6F66A80-n1.tc032n01)

- Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Voraussetzungen

- ****Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz****

Antragsberechtigt sind nur natürliche oder juristische Personen, die als:

Modul

Sachverhalt

1. Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 24 GwG (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG)

1. Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland 3- 3.

1. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder, wenn sie die in § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG bestimmte Dienstleistungen für Dritte erbringen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG)

1. Immobilienmakler (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 GwG)

1. Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 1 RennwLottG (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

1. Spielbanken (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

1. Wettvermittlungsstellen (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

1. die Annahmestellen i. S. d. § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, soweit sie die Sportwette Oddset anbieten (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

1. Veranstalter von Online Glücksspielen (Virtuelles

Modul

Sachverhalt

Automatenspiel und Online Poker) i. S. d. §§ 22a und 22b Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

tätig sind.

- **Berechtigter Vertreter**

Antragstellende Person muss Mitglied der Leitungsebene oder interner/externer Geldwäschebeauftragter des Unternehmens sein.

- **Klare Erkennbarkeit der Risiken**

z. B. Darstellung:

1. welchen Risiken Ihr Unternehmen ausgesetzt ist und

1. wie anfällig es für den Missbrauch gegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist

- **Hinreichendes Verständnis der Risiken**

z. B. Darstellung der getroffenen Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der ermittelten konkreten Risiken

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Als Verpflichteter beantragen Sie die Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse bei

Modul	Sachverhalt
	<p>der zuständigen Stelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Antrag wird von der zuständigen Behörde geprüft • Sie erhalten nach Abschluss des Verfahrens einen Bescheid
Bearbeitungsdauer	Ca. 6 Wochen
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein) • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Risikoanalyse der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Befreiung <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben für die von ihnen betriebenen Geschäfte, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und in einer Risikoanalyse ordnungsgemäß zu dokumentieren; Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, sich von der Pflicht zur Dokumentation einer Risikoanalyse befreien zu lassen. • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Befreiung von der Dokumentation einer Risikoanalyse wegen Geldwäsche beantragen